



Die

mü
JIMM

- Checkliste

**Empfehlungen und Tipps
zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes bei
öffentlichen Veranstaltungen:
Tanzveranstaltungen, Discopartys, Zeldiscos usw.**

www.jimm-jugendschutz.de

Amt für Jugend und Familie Mühldorf



Auch der Landkreis Mühldorf ist geprägt von Festen und Feierlichkeiten, die über das Jahr verteilt von Gemeinden und einer Vielzahl von Vereinen veranstaltet und durchgeführt werden.

Dabei hat sich in den vergangenen Jahren aber gezeigt, dass Plakate und Flyer für Veranstaltungen, die sich speziell an die jüngere Zielgruppe wenden, mit „Koma saufen“, „binge drinking“ und „Flatrate Partys“ den Konsum von alkoholischen Getränken in den Mittelpunkt stellen und verharmlosen.

Übermäßiger und missbräuchlicher Konsum von Alkohol durch Jugendliche ist immer mehr zum Problem geworden!

Die Sensibilisierung über den missbräuchlichen Konsum von Alkohol und die Aufklärung der Jugendlichen über die Gefahren die damit verbunden sind, stehen für uns an erster Stelle.

Gleichzeitig gilt aber auch der Umsetzung bestehender gesetzlicher Vorgaben größtes Augenmerk. Die Rolle als Veranstalter ist dabei nicht zu unterschätzen, da diese dabei ein hohes Maß an Verantwortung übernehmen – sogar persönlich haftbar gemacht werden können!

Die Organisation und die Durchführung von öffentlichen (Jugend-)Veranstaltungen ist daher oft mit Unsicherheit bei den Veranstaltern verbunden.

Hier möchten wir ansetzen:

Ergänzend zu den Auflagen „**5 von 12**“, möchten wir die Veranstalter in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen: Die JIMM-Checkliste soll bei der Beachtung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes helfen und Veranstaltern und Organisatoren bei der sicheren und erfolgreichen Planung und Durchführung ihrer öffentlichen Veranstaltung unterstützen!



Unser Ziel

Wir wollen Ihnen als Veranstalter und Organisatoren bei der Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes helfen.

Wir wollen Sie auch dabei unterstützen jugendliche Besucher Ihrer Veranstaltung vor den Gefahren eines Alkoholmissbrauchs zu schützen.

Dieser Leitfaden zum Thema Jugendschutz soll zum Gelingen Ihres Festes/Ihrer Veranstaltung beitragen!

Dieser Leitfaden wendet sich an Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Handel und Gewerbetreibende und alle anderen Personen, Gruppen, usw. die als Veranstalter von allgemeinen und speziellen Kinder- und Jugendveranstaltungen auftreten.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich die Bestimmungen und Vorgaben des jeweils zuständigen Ordnungsamtes gelten und zu berücksichtigen sind.

Die Kontaktaufnahme mit diesem ist obligatorisch, da öffentliche Veranstaltungen einer Genehmigung durch das Ordnungsamt bedürfen!



Jugendschutzgesetz

Erziehungsbeauftragte Person

Im Sinne dieses Gesetzes (...) ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oderzeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
 § 1, Abs. 1, Satz 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

	Unter 16	Ab 16	Ab 18
Bier	X	✓	✓
Wein	X	✓	✓
Sekt	X	✓	✓
Schnaps (Korn, Whiskey, Wodka, Rum, Jägermeister)	X	X	✓
branntweinhaltige Mix-Getränke	X	X	✓



§ 9 Alkoholische Getränke (JuSchG)

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.



Zeitgrenzen für Kinder und Jugendliche

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

	Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. - Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinartigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personengeborechtigten Person (Eltern) gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"			

● = Beschränkungen
Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

nicht erlaubt

erlaubt

Rauchen in der Öffentlichkeit

JuSchG § 10

Das Rauchen von Zigaretten und anderen Tabakprodukten ist für Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren verboten.**



Unsere Empfehlungen:

Im Vorfeld

Informationen bzgl. Planung und Durchführung sammeln

- Amt für Jugend und Familie und Gesundheitsamt: JIMM Checkliste
- Kreisjugendring Mühlendorf a. Inn
- Jugendbeamte der Polizei
- bei der zuständigen Kommunalverwaltung/Ordnungsamt (Gemeinde oder Stadt)
- evtl. mit anderen Veranstaltern (z.B. Vereine) austauschen

Anmeldung und Genehmigung

- beim zuständigen Ordnungsamt (Gemeinde- oder Stadtverwaltung)
- Verantwortliche Personen schriftlich benennen; diese muss während der Veranstaltung immer persönlich erreichbar sein

Bei deren Gestaltung sollte darauf geachtet werden, dass die Veranstaltung nicht mit Aktionen und Pauschalangeboten beworben wird, die einen möglichst preisgünstigen Konsum von Alkohol versprechen („Flatrate Party“ o.ä.); Einlassbeschränkungen bzgl. Alter schon dort deutlich machen!

**Ankündigung/
Werbung:
Plakate, Flyer,
Anzeigen**



bei größeren Veranstaltungen wird grundsätzlich empfohlen, einen Sicherheitsdienst/Security mit entsprechender/ausreichender Anzahl an Personen zu engagieren

Sicherheitspersonal/Security

Erfahrung und Autorität

Sie sollten auf erfahrene und autoritäre Personen Wert legen → sich evtl. vorher bei anderen Veranstaltern über gute und schlechte Erfahrungen informieren bzw. Empfehlungen sammeln

Mögliche Anzahl der Sicherheitskräfte:
pro 100 erwarteter Besucher ist ein Sicherheitsmann zu stellen → die Vorgaben des örtlich zuständigen Ordnungsamtes müssen beachtet werden

Sicherheit? Ja!
Aber wie viel?



**grundsätzlich
wichtig:**

Bei der Wahl des Ordnungsdienstes sollte
grundsätzlich berücksichtigt werden:

Art der Veranstaltung
Anzahl der erwarteten Besucher
räumliche Gegebenheiten

**Rechtzeitig einen geeigneten Sicherheitsdienst
beauftragen!**

Schon 16?

Im Rahmen der Kampagne „schon 16?“ stellen wir Ihnen Aufkleber zur Verfügung (für die Theke, Bedienungsgeldbeutel, usw.), mit denen Sie auf Ihrer Veranstaltung darauf hinweisen können, dass Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol erhalten:



Zusätzlich bieten wir Ihnen die „schon 16?“-Handzettel an. Diese enthalten Argumente gegen die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und sollen dem Theken- und Ausschankpersonal dabei helfen, Diskussionen mit Jugendlichen zu vermeiden. Kostenlose Bezugsquelle: Fr. Neuberger, Amt für Jugend und Familie Mühldorf, 08631/699-450



Beginn der Veranstaltung

Einlass

Deutlich sichtbare Informationen über die auf der Veranstaltung geltenden Bestimmungen

Jugendschutzgesetz

Jugendschutzgesetz muss deutlich sichtbar aushängen, evtl. auch mehrfach. Kostenlose Bezugsquelle (DIN A3):
Fr. Neuberger, Amt für Jugend und Familie Mühlendorf,
08631/699-450
Kostenloser Download:
http://www.lra-mue.de/files/pdf1/juschg_tabelle_jimm1.pdf

„unter 18“ und „über 18“?

Den Einlass möglichst so gestalten, dass sich zwei Eingangswege ergeben: „unter 18“ und „über 18“
Dies sollte von Weitem schon ersichtlich sein, damit sich die Gäste richtig anstellen können → Wartezeiten und Unmut darüber können dadurch vermieden werden



Kontrollarmbänder

Ausweis kontrollieren + farbige Armbänder: Jugendliche **unter 18** müssen am Eingang ihren Ausweis vorzeigen (falls vorhanden: zusammen mit dem Formular „Erziehungsbeauftragte Person“ o.ä.) und erhalten dabei ein (z.B.) rotes Kontrollarmband, welches vom Sicherheitspersonal oder anderen erwachsenen Personen möglichst eng an die Hand angelegt werden sollte. Dadurch soll vermieden werden, dass es abgestreift werden kann, ohne es dabei zu beschädigen. Volljährige Personen bekommen ein andersfarbiges Kontrollarmband (z.B. grün). Die verschiedenen Farben der Bänder erleichtern die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes - zum einen beim Einlass, und zum anderen beim Verkauf von alkoholischen Getränken. Im Eintrittsbereich sollte für die Gäste erkennbar sein, wie lange ihnen ihrem Alter entsprechend der Aufenthalt gestattet ist:

unter 18 (ohne Erziehungsbeauftragte Begleitperson) → Ende 24 Uhr

ab 18 → bis zum festgelegten Ende

Wir empfehlen, erziehungsbeauftragte Personen mit einem eigenen Band zu kennzeichnen. Stark alkoholisierte Personen, die eigentlich eine Erziehungsbeauftragung übernommen haben, können dadurch leichter erkannt und auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht werden.

Kontrollarmbänder (**Tipp**: individuell gewebte Bänder) können z.B. bei diversen Anbietern im Internet bestellt werden. Alternativ können auch individuelle Stempel verwendet werden.

konsequent bis zum Schluss!

Einlasskontrollen zu keiner Zeit lockerer handhaben, auch nicht zu Stoßzeiten, und auch dann nicht, wenn evtl. kein Eintritt mehr verlangt wird!

„wir müssen draußen bleiben!“

Deutlich alkoholisierten Personen sollte der Zutritt generell verweigert werden.



Durchführung der Veranstaltung

Die Bar

Das Barpersonal sollte vor der Veranstaltung gut geschult werden. Informationen über das Jugendschutzgesetz, bzw. die Einhaltung dessen bei der Abgabe von Alkohol, sollen vor der Veranstaltung deutlich gemacht werden. Unterstützung bieten die JIMM-Diskussionsvermeider. Diese Handzettel lassen sich gut an Bars und Kassen positionieren. Diskussionen, warum und weshalb die Abgabe von Alkohol an Altersgrenzen gebunden ist, können mit der Ausgabe der Flyer an den/die Jugendliche/n schnell beendet werden. Zusätzlich können im Barbereich auch Aufkleber angebracht werden, die darauf hinweisen, dass es in dieser Veranstaltung Alkohol erst ab 16 Jahren gibt.

Grundsätzlich gilt: Bier und Wein → ab 16 Jahren

Schnaps und branntweinhaltige Getränke → ab 18 Jahren

Bei Veranstaltungen, an denen überwiegend Jugendliche teilnehmen, sollte auf den Verkauf von Spirituosen verzichtet werden.

Die JIMM- Diskussionsvermeider und die „schon 16“ Aufkleber können im Amt für Jugend und Familie Mühldorf bei Frau Neuberger (08631/699-450) kostenlos bezogen werden.

Es wird auch empfohlen, den Bar-Bereich (Alkoholika nur ab 18 Jahren!) separat zu gestalten: Eingrenzung/Abtrennung durch Bauzäune o.ä.; nur volljährigen Personen Zugang zur Bar gestatten; Konsum von hochprozentigem Alkohol nur im Bar-Bereich erlauben! Die Gefahr, dass Minderjährige Hochprozentiges konsumieren, kann dadurch verringert werden.



Wer arbeitet an der Bar?

Das Bar-Personal muss volljährig sein – ohne Ausnahme! Es sollten hier nur zuverlässige Personen arbeiten, die von Jugendlichen als Respektspersonen anerkannt werden. Personen, die Alkohol ausschenken, sollten selbst nüchtern bleiben!

Auf Tricks achten!

Das Bar-Personal sollte auch vorab über Tricks und Wege der Jugendlichen aufgeklärt werden, trotz Jugendschutz an für sie nicht erlaubte alkoholische Getränke zu kommen. Das Bar-Personal sollte auch darauf achten, dass alkoholische Getränke nicht von Volljährigen gekauft und an Jugendliche weitergegeben werden. Dies kann strafrechtlich verfolgt werden!

Grundsätzlich gilt auch: Die Sorgfaltspflicht eines Veranstalters endet nicht mit einer guten Einlasskontrolle. Es ist die Pflicht von Veranstaltern während der Veranstaltung stichprobenartig die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu kontrollieren.



Missachtung oder Verstoß gegen die Regeln

Grundsätzlich gilt: der Veranstalter übt das Hausrecht aus und kann Besucher bei Missachtung oder Verstoß gegen bestehende Regeln der Veranstaltung verweisen!

Schluss ist Schluss!

Das Ende der Veranstaltung sollte bereits im Vorfeld festgelegt und auch während der Veranstaltung nicht weiter hinausgezögert werden.

Jugendliche unter 18 Jahren (ohne „Erziehungsbeauftragte Person“) müssen die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen. Die Besucher sollten während der Veranstaltung deutlich auf diese Zeitgrenzen hingewiesen werden (evtl. Durchsage durch Musik/DJ, Licht kurz einschalten, Musik leiser machen).

Am festgelegten Ende der Veranstaltung sollte die Musik abgestellt, die normale Beleuchtung eingeschaltet und der Verkauf jeglicher Getränke und Speisen eingestellt werden.



Jugendschutz Checkliste

	Ja	Nein
Ist der Jugendschutzbeauftragte benannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Veranstaltung beim Ordnungsamt angemeldet ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Plakate und Flyer : Ist der Hinweis auf Ausweispflicht gegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Altersbeschränkungen für Einlass, Beginn und Ende angegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ausreichend Sicherheitspersonal engagiert und vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde das Sicherheitspersonal über Einlassbestimmungen eingewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Einlass-Bestimmungen und der Hinweis auf das Jugendschutzgesetz am Eingang deutlich sichtbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind ausreichend Kontrollarmbänder vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde das Bar-Personal (alle volljährig!) ausreichend eingewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein ausreichendes Angebot an alkoholfreien Getränken vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden „ schon 16 “ Handzettel und Aufkleber verteilt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Ende der Veranstaltung festgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Was tun im Notfall ? Rettungswege, Notrufnummern, Brandschutz sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Alles erledigt?

**Dann kann's ja
losgehen!**



JIMM Auflagen „5 von 12“

Die folgenden Punkte 1-5 sind eine Auflage im Genehmigungsverfahren.
Veranstalter sind verpflichtet, diese umzusetzen!

1.	Der Veranstalter stellt für die tatsächliche Dauer der Veranstaltung eine/n Jugendschutzbeauftragte/n, die/der während der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die beiliegenden Auflagen eingehalten werden.
2.	Der Veranstalter sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz (Jugendschutzgesetz) allen Helfern und Beschäftigten bekannt sind und sorgt für deren Umsetzung
3.	Bei der Einlasskontrolle werden die junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
4.	Der Veranstalter sorgt dafür, dass ausschließlich Erwachsene als Theken- und Bedienungspersonal tätig sind. Betrauen sie keine Jugendlichen mit den Umsetzungen des Jugendschutzes.
5.	Sichtlich betrunkene Jugendliche werden nach Hause geschickt; die Eltern werden telefonisch verständigt. (Abholung)



Weitere mögliche Hilfen zur Umsetzung der Jugendschutzvorgaben bei Veranstaltungen

6.	Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht, etc. wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes aufgenommen. z.B.: „Wir achten auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes!“
7.	Bei Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (bzw. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
8.	Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben
9.	Der Veranstalter stellt ein attraktives alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
10.	Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft (Alkopops)
11.	Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. (Zeitgrenzen für bestimmte Altersgruppen, Alkoholabgabe)
12.	Die Erfahrungen aus der Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht?) werden festgehalten und in der Gemeinde (Jugendbeauftragte/r Ordnungsamt) nachbesprochen, um ggf. für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.



Diese Checkliste kann und soll die Veranstalter nicht von der eigenen Verantwortung entbinden! Vielmehr soll sie diese dabei unterstützen, dieser Verantwortung so gut wie möglich gerecht zu werden, und sich vor Überraschungen und negativen Konsequenzen bestmöglich zu schützen.

Die Rechtslage und Absichten von Veranstaltern sind individuell unterschiedlich, so dass im Einzelfall situationsbedingte Entscheidungen von den Veranstaltern selbst getroffen werden müssen.

Der Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben

Das Amt für Jugend und Familie Mühldorf ist offen für Ideen, Änderungen und Anpassungen dieser Checkliste! Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie zur Verbesserung der JIMM-Checkliste beitragen möchten!

**Wir wünschen Ihnen
ein gutes Gelingen Ihrer
Veranstaltung!**



Wir sind Ihre Ansprechpartner

Amt für Jugend und Familie Mühldorf

Sebastian Bauer	Telefon:	08631/699-340
	Fax:	08631/699-15340
	Email:	sebastian.bauer@lra-mue.de
Matthias Ettinger	Telefon:	08631/699-440
	Fax:	08631/699-15440
	Email:	matthias.ettinger@lra-mue.de

Gesundheitsamt Mühldorf

Dr. Cornelia Erat	Telefon:	08631/699-511
	Fax:	08631/699-533
	Email:	cornelia.erat@lra-mue.de
Sylvia Wimmer	Telefon:	08631/699-527
	Fax:	08631/699-533
	Email:	sylvia.wimmer@lra-mue.de

Jugendbeamte der Polizei im Landkreis Mühldorf am Inn

Tina Kain (Mühldorf)	Telefon:	08631/3673-123
	Email:	tina.kain@polizei.bayern.de
Markus Maderstorfer (Waldkraiburg)	Telefon:	08638/9447-0